

Beschlüsse des Gemeinderats
Sitzung vom 8. Dezember 2025

Gemeinderat
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 16
praesidiales@waedenswil.ch
www.waedenswil.ch

1. Der Weisung 28, vom 12. Mai 2025, Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil; Teilrevision in Bezug auf die Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder und Wahl wird mit Änderungen zugestimmt.
 - 1.1. Art. 14 GO Wahlbefugnisse des Gemeinderats wird wie folgt ergänzt:

Der Gemeinderat wählt:

 1. die Mitglieder seiner Organe,
 2. die Mitglieder des Wahlbüros,
 3. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet.
 - 1.2. Art. 25 GO Wahl- und Anstellungsbefugnisse des Stadtrats wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat

 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission,
 - c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;
 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
 - c) ~~die Mitglieder des Wahlbüros;~~

[...]
 - 1.3. Art. 27 Abs. 1 GO Allgemeine Verwaltungsbefugnisse wird wie folgt ergänzt:

Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

[...]

10. die Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder.

[...]

- 1.4. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.
 - 1.5. Der behandelte Beschluss untersteht gemäss Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum und wird den Stimmberechtigten zum Entscheid an einer Urnenabstimmung vorgelegt.
2. Das Budget der politischen Gemeinde für das Jahr 2026 inklusive Leistungsaufträgen mit Globalkrediten der FLAG-Abteilungen wird mit Änderungen genehmigt.
 3. Der Steuerfuss der politischen Gemeinde für das Jahr 2026 wird auf 86 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wädenswil (ePublikationen.ch; Digitales Amtsblatt Schweiz) beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 24, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Stimmrechtsrekurs
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Für den Gemeinderat

Fabian Marty, Ratssekretär ad interim